



# Hausener Woche

Amtsblatt sowie Mitteilungen und Informationen aus dem Hausener Ortsgeschehen

Erscheint wöchentlich  
Verteilung kostenlos an alle Haushalte  
der Gemeinde Hausen im Wiesental

Auflage: 1150  
Verteilung: Donnerstag/Freitag für die nächstfolgende KW  
Ausgabe 46/20 11. Dezember 2020

## aus dem Inhalt:

Wichtige Termine  
und Telefonnummern

amtliche Mitteilungen

Kirchliche Nachrichten  
und Termine

Vereinsnachrichten und  
Veranstaltungshinweise

## Impressum:

Die "Hausener Woche" ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hausen i.W. Verantwortlich i.S. d.P für den amtlichen Teil: GV Hausen, BM. Martin Bühler, für den allgemeinen Informationsteil und Inserate: Print + Picture UG Schlierbachstr. 2, 79650 Schopfheim, GF. Wolfgang Aleth  
Verteilung: Wöchentlich an alle Haushalte Hausens, Auflage 1150. Verantwortlich für Druck, Verteilung, red.Bearbeitung, Anzeigenredaktion: Print+Picture UG haftungsbeschränkt, Schlierbachstr. 2, 79650 Schopfheim  
Telefon: 07622/1535  
Mobil 0179 4484 301  
Fax: +49 321 2253 2321  
E-Mail: printundpicture@gmx.de

Der Abdruck zur Veröffentlichung an die Redaktion gegebener Beiträge im nicht amtlichen Teil erfolgt grundsätzlich ohne Gewähr.

Anzeigen- und Redaktionsschluß: Dienstag 12 Uhr für die laufende Woche. Verteilung Donnerstag/Freitag  
Anzeigen- und Red.-schluß für Farbdruck, nur begrenzt möglich: Montag, 18 Uhr



## Spendenaktion

Mit freundlicher Unterstützung des Kindergartens „Leuchtturm“ und des Pauls Markt möchten wir aufrufen zur Aktion:

 „Nimm dir ein Herz“ 

Vom 09.12. – 23.12.

befinden sich dort außen geschmückte Weihnachtsbäume.

Die Anhänger dürfen gegen eine beliebige  
Spende ins Kässchen mitgenommen werden.

Diese sind von Kindern & mit Herz gemacht, um

**die Klinik „Katharinenhöhe“ für  
krebs- und herzkrankte Kinder und  
Jugendliche in Furtwangen**

sowie

**das Frauenhaus in Lörrach**

zu unterstützen.

Das AWO-Team Hausen bedankt sich vielmals für jede Spende und  
wünscht allen eine **herzliche**  Weihnachtszeit.

Bleiben Sie alle gesund!

## Abendmusik im Advent

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir uns schweren Herzens dafür entscheiden müssen, die diesjährige Abendmusik im Advent abzusagen. Wir hoffen, Sie im kommenden Jahr wieder an unserem Konzert begrüßen zu dürfen und wünschen eine Ihnen besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten.

Brigitte Behringer und alle Mitwirkenden

# Notrufnummern, Bereitschaftsdienste, wichtige Rufnummern

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 - 12 Uhr
Mittwoch	14 - 18 Uhr
Freitag	7 - 12 Uhr

**Eintritt nur nach vorheriger Terminvereinbarung**

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Villastr. 1, 70190 Stuttgart

Stand: 07.12.2020 23:11 Uhr

### Notdienstplan vom 14.12.2020 bis 20.12.2020 für 114 - Bad Säckingen-Schopfheim

<b>Montag, 14.12.2020:</b>	
Hirsch-Apotheke Schopfheim Hebelstr. 9, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 76 55 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
<b>Dienstag, 15.12.2020:</b>	
Bad-Apotheke Maulburg Hauptstr. 43, 79689 Maulburg	Tel.: 07622 - 67 41 60 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
<b>Mittwoch, 16.12.2020:</b>	
Schwarzwald-Apotheke Bad Säckingen Schützenstr. 16, 79713 Bad Säckingen	Tel.: 07761 - 73 21 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
<b>Donnerstag, 17.12.2020:</b>	
Bahnhof-Apotheke Schopfheim Scheffelstr. 12, 79650 Schopfheim	Tel.: 07622 - 81 34 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
<b>Freitag, 18.12.2020:</b>	
Stadt-Apotheke Wehr Hauptstr. 69, 79664 Wehr, Baden	Tel.: 07762 - 5 22 80 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr
<b>Samstag, 19.12.2020:</b>	
Wiesental-Apotheke Zell Schopfheimer Str. 5, 79669 Zell im Wiesental	Tel.: 07625 - 9 26 20 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
<b>Sonntag, 20.12.2020:</b>	
Apotheke am Wehrhof Hauptstr. 4-6, 79664 Wehr, Baden	Tel.: 07762 - 7 08 97 46 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

## Recycling-Hof Schopfheim, Lusing 10

Es werden folgende Wertstoffe angenommen:

Sortenreines Papier (ungebündelt), Mischpapier (ungebündelt), Kartonage, Hohlglas, Altmetall, Aluminium, Möbelholz, Elektronikschrott, Haushaltsbatterien, Sanitärkeramik, Altkleider. Öffnungszeiten: Di 8-12 Uhr, Mi. 14-17 Uhr, Do 14-17 Uhr, Sa 8-14 Uhr.

## Recyclinghof Zell, Riedicher Straße 17

Dienstag 09:00 - 12:00 Samstag 09:00 - 13:00  
Mittwoch 17:00 - 19:00



**Donnerstag, 17. Dezember 20**

**Biotonne**

**Samstag 19.12.20**

**Gelber Sack**

### Flüchtlingsbetreuung Hausen im Wiesental

**Caritas Flüchtlingsbetreuung  
Bläsiweg 9  
79650 Schopfheim**

**Christine Scheller** mob.: 0151 61617795  
Email: christine.scheller@caritas-loerrach.de

**Moevi Akue** mob.: 0151 61617726 Tel.: 07621 410-5463  
Email: moevikonto.akue@caritas-loerrach.de

**Sprechstunde:** Die Sprechstunde ist mittwochs zwischen 14 und 16 Uhr nach Terminabsprache

## Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Lörrach

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden ab sofort über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt. Anruf ist kostenlos. Öffnungszeiten der Notfallpraxis in Schopfheim: Kreiskrankenhaus Schopfheim Schwarzwaldstr. 40 79650 Schopfheim. Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 9 – 13 Uhr und 16 – 19 Uhr. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da, den Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Polizei/Notruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180322255535
Gas	66 90 86
Energiedienst AG Service-Nr.	07623 92-1800
Störungs-Nr.	07623 92-1818
Diakonisches Werk Schopfheim kirchl.	
Sozialarbeit, allg. Lebensberatung, Sozialberatung	2720
Zeugenhilfe (Opfer-Zeugenbetreuung)	
LG Waldshut-Tiengen	07751/881 309
Krankenhaus Schopfheim	395-0
Giftnotruf Freiburg	0761/270-4361
Drogen- Jugendberatung	07621/2085
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Hospizgruppe Schopfheim: Ehrenamtliche Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen, Entlastung der Angehörigen. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr	07622-697596-0
e-mail: hospiz-schopfheim@gmx.de	
Bereitschaftsdienst Tierärzte: Für Notfälle außerhalb der Sprechzeiten an Werktagen / Feiertagen und Wochenenden sind die erreichbaren Praxen und Kliniken auf <a href="http://www.tiernotdienst-loerrach.de">www.tiernotdienst-loerrach.de</a> aufgeführt und über die zentrale Notdienstnummer 07621 3528 zu erreichen	

I-punkt der Fritz-Berger-Stiftung Zell im Wiesental:  
Bürgerheim, Hans-Fräulin-Platz 2 07625 / 9188775  
Mittwochs von 9 bis 13 Uhr  
DRK: Menue-Service (Mahlzeitend. Tiefkühlfrisch) 07621 / 151549  
Hausnotruf + Nachbarschaftshilfe 07621 / 151541  
Rechtliche Betreuungen/SKM 07622/671717-0  
Kinder-Jugendtelefon  
(Mo-Fr 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr kostenlos) 0800 / 1110333  
Kinderschutzbund Schopfheim Büro: Mo, Mi, Do, Fr v. 9-11 Uhr, psych. Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Tagesmütter- und Babysittervermittlung 63929  
Polizeirevier Schopfheim 66698-0  
Psychologische Beratungsstelle 5800  
Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder, Tag und Nacht erreichbar unter: 07621/49325  
Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.:  
Demenzberatungsstelle, Graziella Scholer, Haagenerstraße 15a, 79539 Lörrach, 07621/9275-21  
Häuslicher Betreuungsdienst und Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz, Carola Behringer, Haagenerstraße 15a, 79539 Lörrach, 07621/9275-25  
CURARE gGmbH Ambulante Dienste des Evang. Sozialwerks Wiesental e.V. in Schopfheim & Umgebung Tel.: 07622 3900-138 [info@curare-wiesental.de](mailto:info@curare-wiesental.de) [www.curare-wiesental.de](http://www.curare-wiesental.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

# BEKANNTMACHUNG

Am kommenden **Dienstag**, den **15.12.2020**, findet um **19:30 Uhr** im **Turn- und Festhalle, Schulstraße 9, Hausen im Wiesental** eine

## Öffentliche Gemeinderatssitzung

statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen wird. Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende Punkte der Tagesordnung:

### Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen aus dem Zuhörerkreis
3. Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse in der Wasserversorgung (Regiebetrieb, Betrieb gewerblicher Art) ab dem Jahre 2019 ff.
4. Wassergebühren, Gebührenkalkulation 2021; Satzungsbeschluss
5. Abwassergebühren, Gebührenkalkulation 2021; Satzungsbeschluss
6. Verzicht auf Erhebung von Benutzungsgebühren für Trainings- und Übungsstunden für die Benutzung der Turnhalle und des Sportplatzes im Jahre 2020
7. Haushaltsplan 2021 der Hebelstiftung Hausen mit Ergebnishaushalt, Haushaltssatzung mit Finanzhaushalt, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen sowie mittelfristiger Finanzplanung - Vorstellung der Eckdaten, Einbringung
8. Haushaltsplan der Gemeinde Hausen im Wiesental mit Eigenbetrieb Kommunal Wohnbau 2021, Haushaltssatzungen mit Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Finanzplanung - Vorstellung der Eckdaten, Einbringung
9. Fragestunde für die Bürger

Hausen im Wiesental, 08.12.2020

Gez. Martin Bühler  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“

Zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung der Musikschule Mittleres Wiesental, die bisher im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt war, bilden die Stadt Schopfheim, die Gemeinden Steinen, Maulburg und Hausen i.W. einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Gesetzblatt S. 408) und allen seinen Änderungen und vereinbarten nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes folgende

### Verbandssatzung

#### § 1

##### Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Schopfheim, die Gemeinden Steinen, Maulburg, Hausen i.W. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Der Zweckverband ist ein Freiverband im Sinne des § 2 Abs. 1 GKZ und führt den Namen „**Musikschule Mittleres Wiesental**“
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Steinen. Außenstellen bzw. Unterrichtsorte befinden sich in allen Verbandsgemeinden.
4. Der Geltungsbereich der Zweckverbandssatzung wird auf die Gemarkungen der Verbandsgemeinden beschränkt.

#### § 2

##### Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Satzungszweck ist der Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie führt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen als Angebotsschule zusammen.

Der Verband hat die Aufgabe die musikalische und erzieherische Bildung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Rahmen der freien Schulwahl an der Musikschule anmelden oder angemeldet werden, zu fördern. In der Musikschule wird die musikalische Bildung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung für Kinder und Jugendliche und der weiterführende Unterricht in Musikschulklassen und Einzelunterricht angeboten. Die Musikschule organisiert, veranstaltet und führt Musikveranstaltungen und Konzerten durch und bereichert das Kulturleben der Verbandsgemeinden. Der Zweckverband ist Mitglied im Träger- und Fachverband „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM). Grundlage für die Arbeit der Musikschule sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien des VdM.

2. Mit der Errichtung des Zweckverbandes geht die Zuständigkeit für die Verbandsaufgaben zu § 2 Absatz 1 von den kommunalen Mitgliedern auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Der Zweckverband ist berechtigt, Verwaltungsaufgaben auf dem Wege der Verwaltungsleihe durch ein Mitglied des Zweckverbandes erledigen zu lassen. Näheres ist gegebenenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, dessen inhaltliche Ausgestaltung der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.
3. Er verfolgt dieses Ziel ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

#### § 3

##### Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verbandsvorsitzende

#### § 4

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

# Amtliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (sowie des Verbandsrechners)
- b) Änderung der Zweckverbandssatzung
- c) Erlass von Satzungen
- d) Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushalts- und des Stellenplans)
- e) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden (und des Verbandsrechners)
- f) Erlass einer Entgeltordnung und einer Schulordnung
- g) Einstellung, Vergütung und Entlassung des Musikschulleiters
- h) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 €
- i) Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
- j) Aufnahme neuer Verbandsmitgliedern
- k) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- l) Auflösung des Zweckverbandes

## § 5

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsgemeinden. Von diesen Vertretern hat

die Stadt Schopfheim	4
die Gemeinde Steinen	4
die Gemeinde Maulburg	2
und die Gemeinde Hausen i.W.	2

Vertreter inne.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden diese Stimmen vom gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter abgegeben. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied einen anderen Vertreter als Stimmführer vorher benannt hat. Der Schulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

## § 6

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 GKZ maßgebend.
5. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine 2. Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
7. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
8. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
9. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
10. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

## § 7

### Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 8

### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden.

Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeisterstellvertreter.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

Der Verwaltungsrat kann widerruflich sachkundige Personen (z.B. Leiter der Musikschule) in den Verwaltungsrat berufen, die allerdings kein Stimmrecht haben und nur beratend tätig sind.

## § 9

### Geschäftsgang im Verwaltungsrat

1. Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung.
3. Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
5. Über Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

## § 10

### Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus dem Verwaltungsrat aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt außerdem in eigener Zuständigkeit für
  - a) die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften, nicht jedoch Planungsaufträge bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
  - b) der Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
  - c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Höchstbetrages,
  - d) der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
  - e) die Einstellung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung, die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 11

### Geschäftsstelle, Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Steinen.
2. Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinen deren Personal und sächliche Mittel eingesetzt werden.
3. Der Zweckverband kann für die Erledigung der in Absatz 2 genannten Geschäfte auch eigenes Personal einstellen oder für die Aufgaben Dritte beauftragen.
4. Für die entsprechend Absatz 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die entsprechend Absatz 2 in Anspruch genommenen Leistungen hat der Zweckverband die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 12

### Verbandsrechner

1. Für die Besorgung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner wählen.
2. Der Verbandsrechner erhält eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

## § 13

### Leitung, Lehrkräfte

1. Für die Leitung des Zweckverbands wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.
2. Die inhaltlichen Aufgaben der Musikschul-Leitung sind im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.
3. Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher, nebenamtlicher oder Honorarbasis beschäftigt.

## § 14

### Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume

1. Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt in der Regel dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
2. Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
3. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten samt Einrichtung (gegen ein einheitliches Entgelt) zur Verfügung.

## § 15

### Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

## § 16

### Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern sind durch Satzung zu regeln.

## § 17

### Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gilt § 18 GKZ.

Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens des Zweckverbandes können die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Steinen in Anspruch genommen werden. Die entstehenden Kosten werden vom Zweckverband über die Abrechnung einer Verwaltungsleihe ersetzt. Der Zweckverband kann für die Erledigung der Durchführung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens auch Dritte beauftragen.

# Amtliche Bekanntmachungen

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Verband erhebt von den Teilnehmern und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten Unterrichtsgebühren nach einer Entgeltordnung. Ziel ist es, dass mindestens 50% der Gesamtaufwendungen durch Unterrichtsgebühren gedeckt werden.
2. Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den sonstigen staatlichen Zuschüssen und den sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage.
3. Die Umlage bemisst sich nach dem Anteil der Schülerzahlen, wobei maßgebender Stichtag für diese Feststellung jeweils der 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres ist.
4. Die Verbandsmitglieder leisten Abschlagszahlungen zum 01. Juli eines jeden Jahres.
5. Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Verbandsgebiet wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen.

## § 19

### Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
2. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

## § 20

### Aufnahme neuer Mitglieder

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
3. Für alle Beschlüsse gilt § 19 Abs. 1.

## § 21

### Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Ein einzelnes Mitglied kann nur aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrige Verbandsgemeinden zustimmen.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

## § 22

### Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Umlagen-Durchschnitts der letzten 5 Jahre über.

## § 23

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regelungen in den einzelnen Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder auf deren Kosten.

## § 24

### Überleitungsbestimmungen

Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft der Gemeinde Steinen befindliche Musikschule inklusive des vorhandenen Inventars.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 25

#### Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 II GKZ zum 1. Januar 2021, sofern die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung erfolgt sind sowie deren Genehmigung durch das Landratsamt Lörrach vorliegt.

### § 26

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Steinen  
4.11.2020  
Gez. Braun, Bürgermeister

Stadt Schopfheim  
4.11.2020  
Gez. Harscher, Bürgermeister

Gemeinde Maulburg  
4.11.2020  
Gez. Multner, Bürgermeister

Gemeinde Hausen im Wiesental  
5.11.2020  
Gez. Bühler, Bürgermeister

Hinweis:

Die Genehmigung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Musikschule „Mittleres Wiesental“ wurde vom Landratsamt Lörrach auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach unter [www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen](http://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen) öffentlich bekanntgegeben.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 26. November 2020 hat das Landratsamt Lörrach, Kommunalaufsicht, die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01. Januar 2007 der Gemeinden Steinen, Maulburg, Hausen im Wiesental und der Stadt Schopfheim zum gemeinsamen Betrieb einer Musikschule gemäß § 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genehmigt.

Steinen, 4.12.2020  
Braun, Bürgermeister

## Informationen der Gemeindeeinrichtungen

### Nachhaltigkeitsprämie Wald

#### Waldbesitzer im Landkreis Lörrach können von neuem Förderprogramm des Bundes profitieren

Landkreis Lörrach. Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Sturm und Schädlingen auch in diesem Jahr wieder stark zugesetzt. Die Waldbesitzer sowie der ganze Forstsektor stehen damit das dritte Jahr in Folge vor großen Herausforderungen. Die Corona-Pandemie verstärkt durch negative Auswirkungen auf die Holz-Absatzmärkte nochmals die finanziellen Folgen der klimabedingten Waldschäden. In dieser Krisensituation hat die Bundesregierung als Teil des Corona-Konjunkturpakets zwei forstliche Förderprogramme auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um die flächenbezogene „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von bundesweit 500 Millionen Euro sowie das „Investitionsprogramm Wald“ mit einer Mittelausstattung in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro.

Die Nachhaltigkeitsprämie Wald soll die Waldbesitzer, die mit Schäden und wirtschaftlichen Härten konfrontiert sind, in die Lage versetzen, die Aufarbeitung der Schäden in ihrem Wald zu finanzieren. Gleichzeitig können die Gelder in den Wiederaufbau der schwer geschädigten Wälder investiert werden. Somit leistet diese Waldprämie einen wichtigen Beitrag, um den Wald für uns alle als Erholungsort, Trinkwasserspeicher und Klimaschützer zu erhalten.

Antragsteller müssen mindestens einen Hektar Waldfläche besitzen und dies in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachweisen. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Zertifizierung

## Informationen der Gemeindeeinrichtungen

der Waldfläche (nach den Zertifikaten PEFC, FSC oder vergleichbaren Standards). Die Förderung beträgt 100 Euro pro Hektar.

Das Antragsverfahren für die Nachhaltigkeitsprämie läuft in einem ersten Schritt ausschließlich digital. Der Förderantrag ist online bei der Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe (FNR) zu stellen ([www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de)). Nach Antragstellung werden dann im zweiten Schritt die Nachweisunterlagen in Papierform eingereicht. Eine Antragstellung ist bis zum 30.10.2021 möglich.

Die Fachagentur FNR steht auch als Ansprechpartner für Fragen aller Art zur Verfügung. Da das Förderverfahren ein bundesweit vorgegebenes Verfahren ist, können weder die untere Forstbehörde noch die Forstbetriebsgemeinschaften eine umfassende Beratung zur Nachhaltigkeitsprämie anbieten.

### Zuständige Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen)

Den Nachweis der Zertifizierung erhalten die Waldbesitzer bei der für sie zuständigen Forstbetriebsgemeinschaft, über die sie als Mitglieder zertifiziert sind. Die Forstbetriebsgemeinschaften bitten um Nachfrage per E-Mail. Sofern Waldeigentümer im Bereich mehrerer Forstbetriebsgemeinschaften Wald besitzen, sind die benötigten Informationen bei allen betreffenden Forstbetriebsgemeinschaften anzufragen. Da die Bearbeitung der Nachweise erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, haben alle Forstbetriebsgemeinschaften im Landkreis eine Bearbeitungspauschale von zehn Euro zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

**FBG Dreiländereck:** Wälder auf Gemarkungen Bad Bellingen, Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Kandern, Malsburg-Marzell, Lörrach, Rümmingen, Schallbach, Schliengen, Steinen, Weil am Rhein und Wittlingen

E-Mail: [info@fbg-dreilaendereck.de](mailto:info@fbg-dreilaendereck.de)

**FBG Kleines Wiesental:** Wälder auf Gemarkungen Hasel, Hausen, Maulburg, Rheinfelden, Minseln, Adelhausen, Eichel, Degerfelden, Herten, Karsau, Nordschwaben, Enkenstein, Langenau, Wiechs, Eichen, Fahrnau, Raitbach, Gersbach, Schopfheim, Schwörstadt, Dossenbach und Wieslet (Gemeinde Kleines Wiesental)

E-Mail: [kontakt@fbg-kleines-Wiesental.de](mailto:kontakt@fbg-kleines-Wiesental.de)

**FBG Todtnau:** Wälder auf Gemarkungen Todtnau, Präg, Gschwend, Schlechnau, Muggenbrunn, Afersteg, Hög-Ehrsberg, Aitern, Böllen, Tunau, Schönau, Schönenberg, Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Riedichen, Zell, Fröhnd, Wembach, Pfaffenberg, Utzenfeld, Wieden, Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Tegernau, Wies, Sallneck

E-Mail: [info@fbg-todtnau.de](mailto:info@fbg-todtnau.de)

### Siebter und letzter Teil der Serie zur Grundrente:

## Wann kommt der Bescheid?

Bis Ende 2022 bekommen alle anspruchsberechtigten Rentnerinnen und Rentner ihren persönlichen Grundrentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das geschieht stufenweise: Ab Mitte 2021 sollen im ersten Schritt alle Personen ihre Berechnung zur Grundrente erhalten, die ab 1. Juli 2021 neu in Rente gehen oder parallel zu ihrer Rente noch andere Sozialleistungen beziehen. Gleiches gilt für diejenigen, die bereits vor 1992 in Rente gegangen sind. Abgeschlossen wird das Versandverfahren voraussichtlich Ende 2022 mit den jüngsten Rentnerinnen und Rentnern sowie mit Personen, die zwischen Januar und Juni 2021 zum ersten Mal eine Rente erhalten.

Grundrentenansprüche können frühestens ab Januar 2021 entstehen. Unabhängig davon, wann man Post von der Rentenversicherung bekommt: Aufgelaufene Zahlungen werden selbstverständlich rückwirkend überwiesen.

Damit der straffe Zeitplan eingehalten werden kann, muss die DRV gut geschultes Personal einsetzen: Bundesweit werden für die Grundrentenarbeiten mehr als 3.000 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt, über 200 davon bei der DRV Baden-Württemberg. Derzeit sind entsprechende Stellen ausgeschrieben, die auch für Quereinsteiger aus anderen Verwaltungs- und Sozialversicherungsbereichen geeignet sind (mehr dazu unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) > Karriere).

Insgesamt wird die neue Grundrentenleistung im Einführungsjahr etwa 1,3 Milliarden Euro kosten und bis 2025 auf 1,61 Milliarden Euro ansteigen. Hinzu kommen 2021 nochmal rund 400 Millionen Euro für Personal und Verwaltung. Die Grundrente soll über Steuereinnahmen finanziert werden und nicht über die Beiträge der Versicherten. Deshalb wird der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um 1,5 Milliarden Euro erhöht.

Mehr Informationen und eine Broschüre zum Herunterladen finden Interessierte auf der Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente>.

**Ende des amtlichen Teils**

# Kirchliche Nachrichten

## Evang. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

### Wochenspruch:

„Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“ (Jesaja 40, 3.10)

### Aktion „Hoffungssterne“

In der Kirche liegen „Hoffungssterne“ für Sie bereit. Sie wollen mitgenommen, ausgeschnitten, bemalt, beklebt, gestaltet oder auch mit einem Wunsch oder einem Hoffnungssatz versehen werden.

Die goldgelben Sterne können Sie behalten, Sie können sie aber auch in die Kirche zurückbringen. Dann freuen wir uns und hängen sie zwischen den Säulen auf! So schmücken wir gemeinsam unsere Kirche, damit viele in ihr Wärme und Freude, Trost und Zuversicht finden. Kinder, Jugendliche, Erwachsene – alle sind herzlich eingeladen mitzumachen!

### Weihnachten

Weiter unten sowie im neuen Gemeindebrief lesen Sie, was wir an Weihnachten vorhaben und wozu wir Sie einladen. **Wichtig ist, dass Sie sich bitte im Pfarramt anmelden!**

Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen im Landkreis Lörrach weisen wir Sie ausdrücklich auf unsere ebenfalls im Gemeindebrief zu findende Möglichkeit hin, eine **weihnachtliche Andacht zuhause im Kreis der Familie** zu feiern.

Aufmerksam machen wollen wir Sie auch auf die verschiedenen **Online-Angebote**, die Sie bis Weihnachten auf den Homepages der Gemeinden Hausen-Raitbach, Fahrnau-Gersbach und Schopfheim finden werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis!!

### Gottesdienste:

**Sonntag, 13. Dezember In Hausen kein Gottesdienst!**

Einladung zum Gottesdienst um 10 Uhr in Fahrnau und/oder um 18 Uhr in Gersbach

**Sonntag, 20. Dezember, 10 Uhr in der evang. Kirche in Hausen i. W.**

Gottesdienst zum 4. Advent mit Herrn Prädikant Klaus Opitz

**Donnerstag, 24. Dezember – Heiligabend: „Ökumenischer Sternenweg“**, gestaltet von einem ökumenischen Team

„Block 1“ 16.30 Uhr katholische Kirche: „Alle Jahre wieder“  
16.50 Uhr evangelische Kirche: „Das wichtigste an Weihnachten“ (erzählt von Tieren)

„Block 2“ 16.30 Uhr evangelische Kirche: „Das wichtigste an Weihnachten“ (erzählt von Tieren)  
16.50 Uhr katholische Kirche: „Alle Jahre wieder“

„Block 3“ 17.10 Uhr katholische Kirche: „Mit den Hirten unterwegs“  
17.30 Uhr evangelische Kirche: „Ein goldener Rahmen“

„Block 4“ 17.10 Uhr evangelische Kirche: „Ein goldener Rahmen“  
17.30 Uhr katholische Kirche: „Mit den Hirten unterwegs“

Bitte geben Sie im Pfarramt Bescheid, an welchem Block Sie teilnehmen möchten (Tel. 07622—2548, Öffnungszeiten s.u.). In unserem Gemeindebrief finden Sie hierzu auf Seite 17 auch einen Anmeldeabschnitt zum Einwerfen in den Pfarramtsbriefkasten!

21.00 Uhr Christmette I (Prädikantin Böttcher)

22.00 Uhr Christmette II (Prädikantin Böttcher)

### Gottesdienste in der jetzigen Corona-Situation:

Die neuen Entscheidungen der Bundesregierung haben für Gottesdienste bis jetzt keine weiteren Änderungen zur Folge gehabt. Immer noch gilt:  
- Maske tragen und Abstand halten - Anwesenheit dokumentieren - kürzere Gottesdienste - Singen nur von einem „Singteam“.

Wir versuchen, Sie auf der Homepage [www.eki-hausen.de](http://www.eki-hausen.de) und durch Aushänge im Schaukasten auf dem Laufenden zu halten.

### Gruppen und Angebote

#### Montag, 15-18 Uhr

Einzelgespräche für seelisch belastete Menschen und ihre Angehörige mit Herrn Bertold Bausch: Tel. 0151-67729 792; Fax: 07622-667920; Email: [berthold.bausch@freenet.de](mailto:berthold.bausch@freenet.de) **Herr Bausch ist im Moment nur telefonisch erreichbar.**

#### Mittwoch, 16.30 Uhr Konfirmationsunterricht

Alle anderen Angebote sind momentan situationsbedingt leider ausgesetzt.

### Weitere Nachrichten

#### Erzieherin/Erzieher gesucht!

Zum 01.01.2021 ist im eingruppigen Evangelischen Kindergarten „Möhrengarten“ in Raitbach die Stelle einer Erzieherin/eines Erziehers mit 50% bzw. 19,5 WStd. Stellenumfang zu besetzen. Haben Sie Interesse, in einem kreativen und engagierten Team mitzuarbeiten? Die Evangelische Kirchengemeinde Hausen-Raitbach freut sich auf Ihre Bewerbung!.

### Audio-Gottesdienste:

Für alle, die zur Zeit aufgrund der Situation nicht in die Kirche gehen können oder möchten:

Für jeden Sonntag können Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde [www.eki-hausen.de](http://www.eki-hausen.de) oder direkt unter [www.eki-fahrnau-gersbach.de/audio](http://www.eki-fahrnau-gersbach.de/audio) einen von Pfarrerin Ulrike Krumm gestalteten „Audio-Gottesdienst“ mitfeiern. Er ist ähnlich wie ein gewohnter Sonntagsgottesdienst gestaltet. Neben Kirchenliedern ist darin auch klassische Kirchenmusik zu hören. Der Gottesdienst bleibt die Folgewoche über auf der Homepage eingestellt.

### Kirche offen zum Gebet:

Weiterhin ist die Evangelische Kirche in Hausen zwischen 10-18 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet!

## Kirchliche Nachrichten

Auch unser Glockenläuten abends um 19.30 Uhr ist eine Einladung zum Gebet für alle, die von der Pandemie und ihren Auswirkungen besonders betroffen sind.

### Pfarrsekretariat-Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag 9:30 bis 12:00 Uhr

Ev. Pfarramt, Hebelstraße 17a / Telefon: 07622 - 25 48 / E-Mail-Adresse: hausen@kbz.ekiba.de  
Zuständig für die vakante Pfarrstelle ist Frau Pfarrerin Ulrike Krumm aus Fahrnau. Sie ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: Ulrike.Krumm@kbz.ekiba.de oder telefonisch unter 07622 – 67 22 663.

## Kath. Kirchennachrichten Hausen-Raitbach

Sonntag, 13.12.2020 3. Adventssonntag

Hausen 09:00 Uhr  
Eucharistiefeier / Pfarrer Latzel

Freitag, 18.12.2020

Hausen 18:00 Uhr  
Rosenkranz

Montag, 14.12.2020 Hl. Johannes vom Kreuz

Hausen 18:00 Uhr  
Rosenkranz

Sonntag, 20.12.2020 4. Adventssonntag

Hausen 09:00 Uhr  
Eucharistiefeier / Pfarrer Latzel

Dienstag, 15.12.2020

Hausen 18:00 Uhr  
Rosenkranz

Bei allen Präsenzgottesdiensten sind die Abstandsregeln von 1,5 m und die Hinweise der Helfer zu beachten. Das Tragen eines Mundschutzes ist Pflicht, auf das gemeinsame Singen muss leider verzichtet werden.

Mittwoch, 16.12.2020

Hausen 18:00 Uhr  
Rosenkranz

Kath. Pfarrbüro St. Josef – Schulstraße 6 –  
79688 Hausen im Wiesental

Pfarrbüro-Sprechzeiten:

Montag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 16 – 18 Uhr

Tel. 07622-3438, Fax 07622-668797

E-Mail: pfarrbuero.hausen@kath-mittleres-wiesental.de

Donnerstag, 17.12.2020

Hausen 18:00 Uhr  
Rosenkranz

www.kath-mittleres-wiesental.de



### KATH. KIRCHEN-CHOR

**an die Chörler, den Dirigenten und unsere „Ehemaligen“**

**Unser gewohntes Chorleben ist lang, lang her  
drum drängt es mich sehr –**

**EUCH ALLEN liebe Grüße zu senden –**

**mit der Hoffnung: auch diese „singlose“ Zeit  
mag' doch baldmöglichst enden!**

**Ich bin sicher wir sind in Gedanken verbunden  
und kommen so über die Runden!**

**An den folgenden Worten von Th.Fontane  
halten wir uns fest – in gutem Glauben:**

**auch „Corona“ kann uns unsere gute Gemeinschaft  
nicht rauben:**

**„Tröste dich, die Stunden eilen und was all  
dich drücken mag -**

**auch das SCHLIMMSTE kann nicht wellen  
und es kommt ein anderer Tag“**

**In diesem Sinne „trotz allem“ eine gute Zeit!  
in Verbundenheit Eure Waltraud**

## Aus der Gemeinde

Recherchiert und aufbereitet werden die Folgen zu diesem Thema vom Hausener Heimatforscher und Philatelisten Elmar Vogt, lesen Sie heute Folge 24:

### Geschichte(n) aus dem Gemeindearchiv, Hebelhaus/Literaturmuseum und der Ortsgeschichte (24)

Schönau im Mittelalter - Ein Buch mit vielen Siegeln

Herausgegeben vom Förderverein Klösterle Schönau im Schwarzwald e. V.  
Gefördert durch die LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald

In den letzten Jahren ist erfreulicherweise ein verstärktes Interesse an heimatgeschichtlicher Literatur festzustellen.

In zahlreichen Aufsätzen und in Gesamtdarstellungen wurden die wirtschaftliche Lage, der rechtliche Status und die sozialen Beziehungen der ländlichen Bevölkerung zu den Oberschichten erörtert, aufgezeigt, beschrieben und erklärt, so auch in der vorliegenden Fleißarbeit der Mitglieder des »Arbeitskreises Alte Schönauer Urkunden«. Nach dem Vorwort und dem Inhaltsverzeichnis folgt eine sehr gut lesbare, verständliche und wunderbar mit Bildern ausgestattete Einleitung zur Epoche des Mittelalters, darin eingebunden die Darstellung des mittelalterlichen Schönau.

Die älteste Urkunde von 1391 gibt Aufschluss über Grundstücksgeschäfte. Unbekannt ist, wann Todtnau erstmals an das Kloster

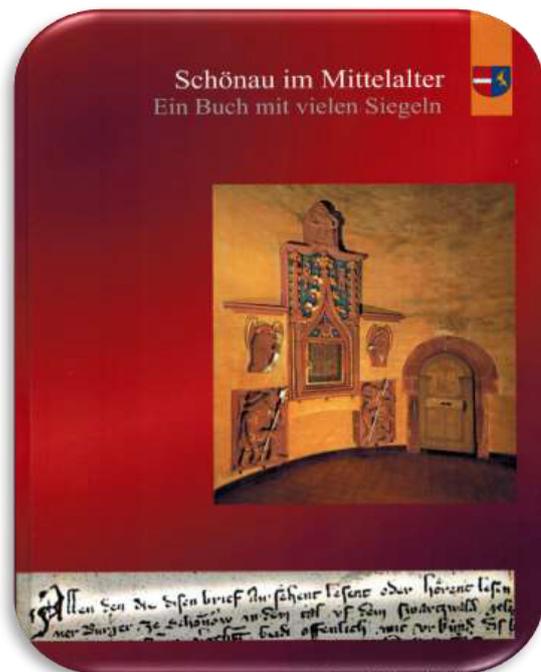
Murbach vergeben wurde. Umso interessanter ist die Übersetzung der Ersterwähnungsurkunde von Todtnau aus dem Jahr 1025, Auszug: „Darüber hinaus aber geben wir für unser Seelenheil dem vorher genannten Kloster jene Lehen zurück und bestätigen sie: Hettenheim, Wasenuvilara, *Tutenouua* und alle übrigen, die unser Vorgänger Heinrich, erhabener römischer Kaiser, auf Grund der Eingebung von gewissen Leuten von dort weggenommen und in die Herrschaft des Basler Bischofs Aadalbero überführt hat [...]“. Weitere Urkunden berichten über die Themen „Als die Schönauer fast zu Schweizern wurden“, „Schönau und die Hauensteiner Einung“ und „Zell und das Fridolins Kloster Säckingen“.

Der Förderverein Klösterle hat hier eine filigrane, äußerst wertvolle, sorgfältige und anschauliche historische Arbeit mit Beiträgen von 16 Autoren zur mittelalterlichen Geschichte von Schönau und der Talschaft vorgelegt, die das Thema nicht aus den Augen verliert.

So bleibt dem Buch zu wünschen, dass es breites Interesse weckt und der Forschung neue Impulse gibt. Diese Publikation bietet nicht nur für Leserinnen und Leser aus dem früheren *Vorderösterreich* interessante Informationen, sondern auch für Leserinnen und Leser der ehemaligen *Markgrafschaft Baden*. Das Buch ist für 15 Euro zzgl. Portokosten erhältlich bei Christine Stiegeler, Telefon (0 76 73) 88 84 35, E-Mail: [christine.stiegeler@107inet.de](mailto:christine.stiegeler@107inet.de)

Bildvorlage: Förderverein Klösterle Schönau im Schwarzwald e. V.

(elv)



## Sonstiges Wissenswertes

### All inclusive? Inklusion als Chance für Unternehmen und Betriebe

469 Menschen mit Behinderung sind im Dreiländereck derzeit arbeitslos gemeldet, das sind – teilweise auch infolge der Covid-19-Pandemie – knapp 12 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. Ihnen fällt es deutlich schwerer als anderen, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Dabei können Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Motivation und Qualifikation eine Bereicherung für Unternehmen und Betriebe sein.

#### Neun Aspekte der Inklusion vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie:

##### **I** nspiration für die Arbeitswelt durch Vielfalt

Schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern die Vielfalt in Unternehmen: Sie bringen aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten und Stärken neue Blickwinkel und Kreativität mit.

##### **N** eue Fachkräfte finden

Fachkräftebedarf und Fachkräftesicherung bleiben trotz Kurzarbeit und schwieriger Wirtschaftslage ein wichtiges Thema: Gut ausgebildete und motivierte Fachkräfte werden benötigt, wenn die Auftragslage in den Betrieben wieder anzieht. Viele junge Menschen haben in außerbetrieblichen Einrichtungen in verschiedenen Berufen Ihre Ausbildung abgeschlossen und suchen eine Arbeitsstelle. Sie sind hoch motiviert und wollen ihre sehr guten praktischen Kenntnisse in ihre beruflichen Tätigkeiten einbringen.

##### **K** osten sparen bei der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf wenigstens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Durch die Beschäftigung eines behinderten Menschen können Arbeitgeber, die diese Pflicht nicht erfüllen, Kosten von bis zu 320 Euro im Monat vermeiden.

##### **L** ust, ein Chancengeber zu sein?

Viele Menschen werden erst im Laufe Ihres Erwerbslebens schwerbehindert, etwa durch Unfall oder Krankheit. Mit der Unterstützung der Arbeitsagenturen können Fachkräfte, die sich aus gesundheitlichen Gründen umorientieren müssen, dem Betrieb möglicherweise in anderer Funktion erhalten bleiben.

Aber auch wer von Geburt an mit einem Leben mit Behinderung konfrontiert ist, hat ein Recht darauf, die eigenen Fähigkeiten beweisen zu können.

##### **U** nterstützung durch viele Netzwerkpartner möglich

Die Fachkräfte der Arbeitsagentur unterstützen Arbeitgeber und Arbeitsuchende mit Dienstleistungsangeboten, Beratung und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

Die Agentur für Arbeit ist zudem Wegweiser zu weiteren Netzwerkpartnern, die ebenfalls durch Beratung und finanzielle Hilfen unterstützen können. Die Bundesagentur für Arbeit kann Unternehmen und Betriebe durch ihren Technischen Beratungsdienst zur Arbeitsplatzgestaltung beraten.

##### **S** chwerbehinderte Menschen sind gut qualifiziert

Fast die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen bringen eine abgeschlossene betriebliche oder akademische Ausbildung mit, die Mehrzahl unter ihnen sind zwischen 35 und 54 Jahre alt und verfügen über eine entsprechende berufliche Erfahrung. Häufig haben die Handicaps keine Auswirkungen auf Qualität und Umfang der Arbeitsleistung. Wo das doch der Fall ist, lassen sich Hilfen prüfen.

##### **I** nvestition für Ihre Fachkräfte von Morgen

Digitalisierung baut Barrieren ab: Die strukturellen Veränderungen, die sie auslöst, eröffnen schon heute Menschen mit Behinderungen neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Arbeitsformen und Einsatzfelder. So können auch schwerstbehinderte Menschen – etwa durch virtuelle Arbeit im Homeoffice – wertvolle Beschäftigte für ihr Unternehmen werden.

##### **O** ffen sein für Neues

Es kann sich für Unternehmen und Betriebe also lohnen, Vorbehalte über Bord zu werfen und sich von selbst von den Talenten der Menschen mit Behinderung zu überzeugen.

Arbeitgeber sollten daher prüfen, wo Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen bestehen oder neu entstehen.

##### **N** ur Mut!

Unternehmen und Betrieben, die Interesse an der Einstellung eines Menschen mit Handicap haben, stehen die Ansprechpartner im Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Lörrach unter der Servicehotline 0800 4 5555 20 zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt es online unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/inklusion> .

## Sonstiges Wissenswertes

### Neuvergabe der Fischereipacht der Gemeinde Kleines Wiesental Gemarkung Tegernau

Verpachtet werden: Los Nr. 5 der Belchenwiese, von der Einmündung des Hollbaches bis zur Einmündung der Köhlgartenwiese Los Nr. 1 der Kleinen Wiese, vom Zusammenfluss der Belchen- und Köhlgartenwiese in Tegernau bis zur Gemarkungsgrenze OT Wieslet Interessenten können Ihr Angebot bis zum 31.12.2020 schriftlich bei der Gemeinde Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstraße 9, 79692 Kleines Wiesental einreichen. Gerd Schönbett -Bürgermeister-

### Per Computer konstruieren

Einen Einstieg in das rechnerunterstützte Konstruieren bietet ein dreiwöchiger CAD-Grundkurs, den die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg ab dem 26. Februar 2021 am Standort Schopfheim anbietet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei das Programm AutoCAD von Grund auf kennen. Der Unterricht findet immer freitags von 18.30 bis 21.45 Uhr statt sowie an drei Samstagen von 8 bis 15.30 Uhr. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im konventionellen Zeichnen und Konstruieren.

Die Teilnahme wird unter bestimmten Voraussetzungen über den Bildungsgutschein der Arbeitsagentur oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Auskunft dazu erteilt Aloisia Zell von der Gewerbe Akademie in Schopfheim unter Telefon 0 76 22 / 68 68 15. Infos auch im Netz unter [www.gewerbeakademie.de](http://www.gewerbeakademie.de)

SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG  
ORTSVERBAND HAUSEN IM WIESENTAL

**Der Ortsverband  
Hausen informiert:**

**Erwerbsminderungsrente: VdK und SoVD erringen BSG-Erfolg**

Das Bundessozialgericht (BSG) lässt eine Revision in einem Musterstreitverfahren zu. Dabei geht es um die Erwerbsminderungsrente von rund 1,8 Millionen Menschen, betonten kürzlich der Sozialverband VdK und der Sozialverband Deutschland (SoVD) in einer gemeinsamen Pressemitteilung. Beide Sozialverbände klagen hier gemeinsam und freuen sich, dass das BSG eine Nichtzulassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen hat und dem Fall grundsätzliche Bedeutung beimisst (BSG Az.: B 13 R 100/20 B). Es geht um die von VdK und SoVD angestrebte Gleichbehandlung der Bestandsrentner mit den Neurentnern, was die im Gesetz verankerte Stichtagsregelung bislang verhindert. Danach profitieren nur neue Bezieher der Erwerbsminderungsrente (seit Januar 2019) von den höheren Zurechnungszeiten und entsprechend höheren Renten. Mit der BSG-Entscheidung über die Revision rechnen beide Sozialverbände im Jahr 2021. Ortsverband Hausen i. W

### Zu guter Letzt

**Novembersonette aus der Hebelstraße:  
„Regen“ heißt der Fluss, nach dem Regensburg benannt ist.**

Wernfried Hübschmann

**Väter und Schwäne**

*für meinen Vater*

Als ich mit meinem Wagen  
dem schwarzen Wagen folgte,  
in dem dein Körper lag,  
auf der Brücke über den Regen,

flogen jene fünf Schwäne,  
die wir beide gut kannten,  
über unsere Köpfe hinweg,  
die Hälse nach vorne gestreckt,

machten ein schnarrendes Klage-  
geräusch, das niemand vergisst,  
der es jemals gehört hat, zogen  
gen Osten davon,

wurden zu Abendwolken,  
leuchtend weiß und schön.

11. Oktober 2020

Ihr zuverlässiger Begleiter  
im Trauerfall

**HANS ITZIN**  
BESTATTUNGSINSTITUT  
79650 SCHOPFHEIM  
GOETHESTRASSE 20  
TEL. 0 76 22 / 75 72

TAG + NACHT, SONN- UND FEIERTAGS

**BERGER**  
HEIZUNG - SANITÄR

Heizung - Sanitär -  
Solar - Kundendienst

Mitteldorfstr. 1a · 79688 Hausen i.W.  
Tel. 0049 (0)7622 / 61503  
info@berger-heizungsbau.de

MEISTERFACHBETRIEB 24 Std. Notrufnummer 0173 3595967

- ✓ Öl- und Gasfeueranlagen und Brennwertanlagen
- ✓ Wartung von wärmetechnischen Anlagen
- ✓ Festbrennstoffanlagen (Scheitholz, Pellet, Hackschnitzel)
- ✓ Wärmepumpenanlagen | Solaranlagen | Pufferspeicheranlagen
- ✓ Gasinstallationen | Industrieanlagen | Rohrleitungsbau
- ✓ Sanitäre Anlagen | Komplettbadsanierungen
- ✓ Notdienst an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen



**Domschat**  
Benagliche Wärme  
Kachelöfen & Kamine

Wir gestalten, planen und bauen  
individuell für Sie

Tel. 07622-668084  
[www.domschat-kachelofen.de](http://www.domschat-kachelofen.de)

Wir helfen Ihnen, sich in der schweren Zeit des Abschieds mit den vielfältigen Aufgaben und Erledigungen, die mit einer Bestattung zusammenhängen, zurechtzufinden.

**klinglele**

BESTATTUNGEN

Roggenbachstraße 10  
79650 Schopfheim

Tel. 67 45 40

[www.klingeleastattungen.de](http://www.klingeleastattungen.de)

**Bestattungsvorsorge:** Selbst bestimmen, Notwendiges regeln.  
Auch hierzu beraten wir Sie gerne.

1100

Hausener Haushalte erreichen Sie mit Ihrer

Anzeige in der

*Hausener Woche*

**autoböhler**

Inspektion & Wartung  
Hauptuntersuchung & AU  
Motordiagnose & KFZ Elektronik  
Autoglasservice  
Unfallinstandsetzung  
Elektronische Achsvermessung  
Reifenservice mit Einlagerung  
Fahrzeugaufbereitung  
Lackarbeiten  
Autowaschanlage

Tel:  
07622 / 68 33 11



Liebe Kunden,  
sichern Sie sich in 2020  
unseren Rabatt von 10 %  
für Ihre Autowäsche. Sie haben  
oder möchten eine Kundenkarte?  
Damit können Sie Ihre  
Autowäsche gerne bis 22 Uhr  
abends durchführen.  
Unser neuer Service:  
Die gründliche Reinigung  
mit Staubsauger !

[www.auto-boehler-hausen.de](http://www.auto-boehler-hausen.de)

Krummattstr. 2 - 79688 Hausen i. W.

**Dachsparkasse**  
DIE SONNE ZAHLT EIN,  
TÄGLICH, MIT SICHERHEIT



**PV-Anlagen vom Fachmann**

Planung - fachgerechte Montage - Service

Vereinbaren Sie gleich einen  
Termin mit uns

☎ 07622 - 688 379 0

Innovative Elektrotechnik

**Seeger**  
AG GmbH

24h-Service ☎ 07622 - 688 37 999

**Todtnau + Schopfheim + Basel**

[www.seger-elektro.com](http://www.seger-elektro.com) [info@seger-elektro.com](mailto:info@seger-elektro.com)